

Nachbarschaftsverband  
Westl. Kleiner Heuberg

38 Genehmigt mit dem Erlass des Reg. Präs.  
SW- H vom 5. 8. 1969, Nr. I 32/3005.2  
Nr. 1544/68



S a t z u n g

über die Aufstellung des Bebauungsplanes

"Hinter den Bäumen", Bickelsberg

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S 341) i.V. mit § 5 Abs. 3 des Zweckverbandsgesetzes vom 24. 7. 1963 (Ges. Bl. S 114), § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg vom 25. 7. 1955 (Ges. Bl. S 129) und § 4 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 der Verbandsatzung vom 18. 1. 1965 hat die Verbandsversammlung am 10. November 1967

folgenden Bebauungsplan

für das Gebiet "Hinter den Bäumen" in Bickelsberg

beschlossen:

- 1.) Der vorgenannte Bebauungsplan besteht aus den nachstehend bezeichneten Anlagen 1 und 2, die Bestandteile dieser Satzung sind, und zwar
  - a) dem Lageplan im Maßstab 1 : 500 des Staatl. Vermessungsamtes Balingen vom 28. Dezember 1966 mit Längen- und Querschnitten
  - ✓ b) den Bebauungsvorschriften mit den Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung und Bauweise.
- 2.) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Anlage 1, dem Lageplan, in dem seine Grenzen eingezeichnet sind.
- 3.) Dem Bebauungsplan ist eine Begründung als besondere Anlage beigefügt.

Rosenfeld, den 16. 11. 1967

Nachbarschaftsverband

Westl. Kleiner Heuberg

Richtigkeit der Abschrift

Verbandsgeschäftsführer

gez. R o e m e r



Ver-Um-stehender Bildabzug

wird hiermit beglaubigt.

Balingen, den 2. 5. 69

Kreispflege

HA [Signature]

Anl.: 2

zu der Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplanes  
für das Gebiet

"Hinter den Bäumen"

Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen  
Nutzung und die Bauweise

I. Art der baulichen Nutzung:

Der gesamte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
wird als Dorfgebiet gem. § 5 der BauNVO vom 26. 6. 1962  
(BGBI. I Seite 429) ausgewiesen.

II. Bauweise:

Es gilt die offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO.

III. Überbaubare Grundstücksflächen:

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die im Bebauungs-  
plan eingezeichneten Baulinien und Baugrenzen bestimmt.

Mit Garagen soll ein Abstand von 5,50 m vom Verkehrsraum einge-  
halten werden.

IV. Maß der baulichen Nutzung:

a) Zahl der Vollgeschosse:

- 1.) Nördlich der Oberndorfer-Straße von Flst. 3173 bis zur  
Vöhringer-Straße, westlich angrenzend an die Vöhringer-  
Straße und südlich angrenzend an die geplante Straße "A",  
entlang der Vöhringer-Straße bis zur Einmündung der Straße  
"Hinter den Bäumen" westl. begrenzt durch die Flst. 26 u.  
3152/2  
2 Vollgeschosse (Höchstzahl)

2.) Übriger Geltungsbereich des Bebauungsplanes

1 Vollgeschoß

b) Grund- und Geschoßflächenzahlen:

Für die Grund- und Geschoßflächenzahl werden die höchstzu-  
lässigen Werte des § 17 Abs. 1 BauNVO festgesetzt, soweit sich  
aus dem Bebauungsplan durch die Festsetzung der überbaubaren  
Grundstücksflächen keine weitere Einschränkung ergibt.